

§ 17 PStG-DV 2013

Auftragsverarbeiter

PStG-DV 2013 - Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2024

§ 17.

Bedienen sich Personenstandsbehörden oder Abfrageberechtigte für den Datenverkehr mit dem ZPR eines Auftragsverarbeiters, haben sie diesen zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zur Ergreifung der in dieser Verordnung vorgesehenen Datensicherheitsmaßnahmen zu verpflichten.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at